

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 7 (1941-1942)

Heft: 110

Artikel: Neuregelung des Filmwesens in Ungarn

Autor: A.L.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-735045>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

denn er wird nach einem Theaterstück gedreht, das von einem Laien geschrieben und auch in der Hauptrolle gespielt sowie inszeniert wurde. Eine Art Gegenstück also zu Selma Lagerlöfs Jerusalemfilmen.

Zu nennen wäre noch ein viel umstrittener Film «Doktor Glas» mit Georg Rydberg und Irma Christenson in den Hauptrollen. Es war schon lange die Absicht, diesen Roman Hjalmar Söderbergs zu verfilmen, doch wurde von der Zensur abgeraten. Nun hat man sich jedoch definitiv entschlossen, den Film trotz allem zu spielen. Svensk Talfilm ist Produzent. Die gleiche Firma kommt auch mit einem Fußballfilm und «Karussell» nach einem nor-

wegischen früheren Film «Das gefährliche Spiel» heraus.

Ueber den Umfang der schwedischen Filmproduktion kann man sicher nicht klagen, und wenn nicht alles trägt, wird die Qualität nicht darunter leiden. Mit Interesse sieht man auch im Herbst den verschiedenen schweizerischen Filmen entgegen, die dann erscheinen werden. Annonciert sind bereits «Dilemma» unter dem Namen «Vilseförd» (Irre geführt), «Wachtmeister Studer» unter dem Namen «Efterspanad» (gesucht), «Die mißbrauchten Liebesbriefe» heißt hier die «Die Liebesbriefe» und «Gilberte de Courgenay» unter dem gleichen Namen. Joh. Röhr.

Neuregelung des Filmwesens in Ungarn

(Von unserem Budapest Korrespondenten.)

Budapest, Ende Mai.

Die ungarische Regierung hat am 17. April dieses Jahres eine wichtige neue Verordnung erlassen, die hier als eine «kleine Magna Charta» betrachtet wird, denn sie enthält Neuerungen, die weder in Ungarn, noch in andern Ländern bisher bekannt waren.

Der Paragraph 1 dieser Verordnung regelt die Frage der Programmierung für die Theater. Es dürfen nur die Lizenzinhaber, oder die verantwortlichen Betriebsleiter Programme abschließen. Ist der Lizenzinhaber eine juristische Person, so können die Programme einzig durch den Betriebsleiter abgeschlossen werden. Ist die juristische Person eine Aktiengesellschaft, dann kann die Programmierung auch durch ein Mitglied der Direktion vorgenommen werden. Dasselbe gilt für die G.m.b.H. Sofern mehrere Lizenzinhaber ein gemeinsames Abkommen über eine gemeinsame Programmierung treffen, dürfen die Programme nur durch einen der Kontrahenten abgeschlossen werden. Ausnahmegewilligungen erteilt der Minister des Innern. Einzel- oder Simultanprogrammierungen dürfen nur solche Personen vornehmen, die keine andere Beschäftigung haben und bei denen die Aufstellung von Programmen die einzige Verdienstmöglichkeit ist. Als Bezahlung darf ein Programmabschließer höchstens zwei Prozent der Leihgebühr beanspruchen.

Paragraph 2: Kinolizenzinhaber oder dessen Frau dürfen bei einem anderen Kinounternehmen weder eine Beschäftigung noch eine gewisse materielle Beteiligung übernehmen. Auch Direktionsmitglieder oder Teilhaber an G.m.b.H. dürfen bei fremden Kinounternehmen keinerlei Geschäfte tätigen.

Laut Paragraph 3 dürfen bei der Berechnung des Umsatzes nur die Umsatzsteuer, die Lustbarkeitssteuer und die vierprozentige Luftfahrtsteuer abgezogen wer-

den. Alles zusammen macht etwa 14—15 Prozent des Umsatzes aus. Dann erst kann die «Ametà»-Verrechnung vorgenommen werden.

Sehr interessant ist auch Paragraph 4 der neuen Verordnung. Denn nach diesem dürfen die Budapester *Premièrtheater* an Wochentagen höchstens vier, an Sonn- und Feiertagen höchstens fünf Vorstellungen abhalten; am Sonntag muß davon eine Vorstellung auf den Vormittag entfallen. Dies gilt, wie gesagt, für die *Premièrkinos*. Alle übrigen Theater in Budapest und in der Provinz können innerhalb der behördlich geregelten Aufführungszeiten beliebig viele Vorstellungen geben.

Die sog. *Prolongationsklausel*, wonach die Weiterführung eines Programms von den Einnahmen an 2 Wochentagen und denen vom Samstag und Sonntag abhängt, bezieht sich einzig auf die Budapester *Premièr- und Nachspielkinos*; im Sommer, vom 1.

Juni bis 20. August, ist diese Verrechnungspflicht jedoch aufgehoben. Bei allen übrigen Kinos der Stadt und der Landschaft werden als Grundlage zur Feststellung der Prolongation eines Films die Einnahmen eines einzigen Tages genommen.

Ein ungarischer Film hat nur solange das *Monopol* für ein und denselben Ort, bis er endgültig in ein Spielprogramm aufgenommen worden ist; nach Ablauf des Programms kann derselbe Film sofort am gleichen Ort in einem andern Kino gezeigt werden. Befinden sich an einem Ort — Stadt oder Dorf — mehrere Kinotheater, ist die Reprise eines ungarischen Films nur möglich, wenn alle Kinos den Film sofort nach seinem Erscheinen gespielt haben, oder wenn seit der ersten Aufführung in diesem Ort mindestens ein Jahr vergangen ist. Nehmen wir ein typisches Beispiel: wenn im Ort mehrere Kinos sind, so darf ein ungarischer Film im Kinotheater A nur dann als Reprise gebracht werden, sofern der Film auch von der Konkurrenz B bereits gespielt worden ist, oder wenn seit dem letzten Vorführungstag ein Jahr verstrichen ist.

Die Verordnung sagt über *Schmalfilmvorführungen* ebenfalls etwas Neues aus. Sogenannte *Schmalfilmtheater* sind verpflichtet, ihre Programme aus 66,66 Prozent ungarischen Schmalfilmen und 32,33 Prozent auswärtigen Schmalfilmen zu bilden. Zurzeit sind allerdings nur einige deutsche Tobis-Schmalfilme auf dem Markt. Auch das Beiprogramm dieser *Schmalfilmtheater* muß nach dem gleichen Schlüssel zusammengestellt werden; es gilt dies auch für die deutschen Kulturfilme. Seit Mitte Mai sind überdies alle *Schmalfilmtheater* verpflichtet worden, die ungarische Wochenschau zu bringen.

Wiederhandlungen gegen die neue Verordnung können mit dem Entzug der Lizenz bestraft werden; ist der Sünder ein Filmverleiher, so wird gegen ihn das strafrechtliche Verfahren eingeleitet.

Alle diese Bestimmungen sind sofort in Kraft getreten. A. L.

Ungarische Filmnotizen

Budapest, anfang Juni.

Der *Präsident der Schauspieler- und Filmkammer*, Franz Kiss, ist mit 1. Mai von seinem Amte zurückgetreten. An seiner Stelle wurde Dr. Andreas Cziffra zum Leiter beider Kammern durch den Kultusminister ernannt.

Eine unheimlich anmutende *Feuersbrunst* in der Kopieranstalt des Ungarischen Filmbüros ist durch Kurzschluß im Laboratorium entstanden. Dank dem sofortigen Eingreifen der Feuerwehr, konnte der Brand auf ein Minimum beschränkt werden, sonst müßte man Millionenwerte an Filmen und Material beklagen.

Seit 1. Mai ist in Ungarn das *Film-Rohmaterial für den Bezug gesperrt*; es darf nur mit Erlaubnis des Gewerbeministeriums ausgehändigt werden. Seither sind Negativ- und Positivfilm schon sehr rar geworden. Auf Grund einer amtlichen Erlaubnis wurden 100 000 Meter Film in wenigen Stunden abgesetzt.

Die *älteste Kinobesitzerin in Ungarn*, Frau Martin Fényes, ist Ende April im Alter von 86 Jahren *verstorben*. Sie hatte ihr heute noch bestehendes Kino im Jahre 1902 gegründet, aber bei ihrem Rücktritt von der Direktion war die Lizenz nicht an